

PRESSEMITTEILUNG 43

vom 02.02.2021

Versorgung von Schülerinnen und Schülern sowie Kindern in Kindertagesstätten mit einem Mittagessen auch in Zeiten der Corona-Pandemie

Anspruchsberechtigt sind Empfänger von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII und SGB II, Wohngeldempfänger, Empfänger von Kindergeldzuschlag und Empfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die Gutscheine für das gemeinschaftliche Mittagessen besitzen während der pandemiebedingten Schließung der Schulen, Tageseinrichtungen weiterhin ihre Gültigkeit und können in Anspruch genommen werden.

Das Mittagessen kann dezentral angeboten werden, das heißt, dass das Mittagessen auch dann aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepaketes finanziert werden kann, soweit leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres dieses z. B. aufgrund von häuslichem Unterricht zu Hause einnehmen.

Das Abrechnungsverfahren läuft über den Essenanbieter.

Innerhalb der Ferienzeiten besteht **kein** Anspruch auf gemeinschaftliches Mittagessen.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter/-innen des Jobcenters und des Sachbereichs Hilfe zum Lebensunterhalt/Wohngeld des Landkreises Prignitz gern zur Verfügung.